

**RENT
YOUR
FEATURES**

1. Geltungsbereich
2. Vertragssprache
3. Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort
4. Unternehmensgegenstand
5. Vertragsabschluss
6. Preise, Versandkosten, Fälligkeit und Verzug
- 6.1 Verkauf
- 6.2 Vermietung
- 6.3 Mietkauf [optional]
- 6.4 Zahlungsmöglichkeiten & Verzug
- 6.5 Preisanpassung
- 6.6 Zusatzarbeiten
7. Lieferung und Leistungserbringung
- 7.1 Verkauf
- 7.2 Vermietung
8. Informationspflicht
9. Eigentumsvorbehalt beim Warenkauf
10. Gefahrenübergang
11. Gewährleistung
12. Herstellergarantie
13. Haftung
14. Versicherung der Features
15. Vergebührung der Features
16. Sicherheits- und Verwendungshinweise
- 16.1 Allgemeines
- 16.2 Vermietung
17. Force Majeure
18. Salvatorische Klausel

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der PimpMyCable OG, Fuchsweg 1, 8141 Premstätten, FN 479314z (im Folgenden kurz als „PMC“ bezeichnet), in der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung gelten für sämtliche vertraglichen Vereinbarungen **die zwischen PMC und gewerblichen Kunden abgeschlossen werden.**

Mit Abgabe einer Bestellung oder durch Bestätigung eines von PMC gelegten Anbots erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch PMC wirksam. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, etc bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. PMC widerspricht ausdrücklich etwaigen allgemeinen Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen des Kunden. Vom Kunden vorgelegte, von diesen PMC abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Geschäftsbedingungen sind auf der Website www.pimpmycable.com von PMC druckfähig als PDF hinterlegt.

2. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen und Erledigungen werden in deutscher Sprache angeboten.

3. Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort

Diese AGB und die unter Einbezug dieser AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), soweit nicht zwingende Vorschriften des Rechts in dem Staat, in dem der Kunde – der Verbraucher ist – seinen Aufenthalt hat vorgehen. Es gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz als vereinbart.

4. Unternehmensgegenstand

PMC vermietet Features für den Betrieb von Wakeboard-Wasserski-Anlagen (Vermietung) und verkauft Waterfunparks (Verkauf) ausschließlich an gewerbliche Kunden. PMC vermietet oder verkauft außerdem gebrauchte Features oder Waterfunparks. Je nach Vertragsgegenstand gelten die einzelnen Bestimmungen, gegliedert nach Vermietung und Verkauf. Soweit keine korrespondierende Regel besteht oder im Zweifelsfall sind die Regelungen des Verkaufs anzuwenden.

5. Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote von PMC sind Einladungen an den Kunden, ein Angebot – für eine Miete von Features und / oder einen Kauf von Waren – zu stellen. Die Angebote von PMC sind freibleibend. Ein schriftliches Angebot von PMC gilt nur als verbindlich, wenn dieses als verbindlich erklärt wurde. Der Vertragsabschluss kommt erst mit der Auftragsbestätigung von PMC oder der tatsächlichen Leistungserbringung durch PMC zustande.

In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über die von PMC angebotenen Leistungen und Waren, die nicht PMC zuzurechnen sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

Kostenvoranschläge werden, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich.

6. Preise, Versandkosten, Fälligkeit und Verzug

6.1 Verkauf

Die angegebenen Warenpreise (auch in Kostenvorschanschlügen) verstehen sich als Nettopreise exkl USt oder Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes angegeben ist. Allfällige Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie auch Zollgebühren sind in diesen Preisen, soweit nichts anderes angegeben ist, nicht enthalten. Die Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie auch Zollgebühren werden nach Aufwand verrechnet.

Soweit ein Skonto nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Kunde zum Skontoabzug nicht berechtigt. Der Kaufpreis wird unverzüglich mit der Bestellung durch den Kunden fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6.2 Vermietung

Als Mietzins für die Anmietung der Features gilt der in der zwischen PMC und dem Kunden gesonderten Vereinbarung schriftlich festgehaltene Betrag. Dieser ist vom Kunden [Mieter] – wie folgt – auf das Konto von PMC [Vermieter] bei der Bankhaus Krentschker & Co AG, mit dem IBAN: AT16 1952 0000 0068 6972, BIC: KRECAT2GXXX einlangend zu bezahlen:

-100% des [ersten] jährlichen Gesamt-Mietentgelts im Voraus, umgehend [= binnen längstens 5 Tagen] rechtswirksamen Vertragsabschluss.

Bei weiterer/längerer Vertragsdauer [als einem Jahr] ist auch jede weitere Jahres-Gesamtmietzahlung jährlich – im Voraus – zu leisten. Dies jeweils immer jährlich – mit weiterer Fälligkeit, berechnet immer ab dem Tag der beidseitigen Unterfertigung des gegenständlichen Vertrags – und immer mit jeweils längstens weiterem 7- tägigen Respiro.

6.3 Mietkauf (optional)

Der Kunde hat nach Ablauf der vereinbarten Mietlaufzeit auch die Möglichkeit die Features käuflich zu erwerben. Nach Ablauf der vereinbarten Mietlaufzeit geht der Mietgegenstand, nach Überweisung des in einer zwischen PMC und dem Kunden gesonderten Vereinbarung schriftlich festgehaltenen Betrags [Restwert], auf das oben genannte Konto von PMC, in das Eigentum des Kunden [Mieters] über. In der zwischen PMC und dem Kunden gesondert geschlossenen schriftlichen Vereinbarung, werden die näheren Details dazu vereinbart und festgehalten.

6.4 Zahlungsmöglichkeiten & Verzug

PMC akzeptiert folgende Zahlungsmöglichkeiten:

-Sofortüberweisung

Die Überweisungsdaten erhält der Kunde nach der Bestellung mit der Auftragsbestätigung.

Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit der Forderung Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verrechnet. Weiters wird im Falle des Zahlungsverzuges eine Entschädigung für Betriebskosten von pauschal € 40,00 berechnet. Darüberhinausgehende [gesetzliche] Ansprüche bleiben unberührt. Eine allfällige Beanstandung der Waren berechtigt nicht zur Zurückhaltung des PMC zustehenden Kaufpreises. Eine Aufrechnung eigener Forderungen gegen die Forderungen von PMC ist unzulässig, soweit die Forderung nicht unstrittig oder nicht rechtskräftig festgestellt ist oder nicht im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden steht. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist PMC außerdem berechtigt – nach gesetzter und erfolglos verstrichener Zahlungs[nach-]frist – vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei freiwilliger Rücknahme der bestellten Waren ist PMC berechtigt, Ersatz für den Aufwand sowie Entschädigung für die Nutzung und Wertminderung zu verlangen.

Der Ersatzanspruch bemisst sich wie folgt:

- 10 % des Kaufpreises als Ersatz für anteilige Geschäftskosten zzgl
- bei Rücknahme der bestellten Ware innerhalb des ersten Jahres 60 % des Kaufpreises und innerhalb des zweiten Jahres 90 % des Kaufpreises.

Dem Kunden ist es unbenommen, PMC nachzuweisen, dass nur ein geringerer Schaden bezogen auf die vorstehenden Pauschalen entstanden ist.

6.5 Preisanpassung

PMC behält sich zudem das Recht vor, bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen etc zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, von dem er innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des erhöhten Preises Gebrauch machen kann, andernfalls gilt die Preiserhöhung als akzeptiert.

6.6 Zusatzarbeiten

Besondere Arbeiten an den bestellten Waren (zB Sonderlackierung; Bedrucken mit Werbemitteln, werbliche Umgestaltung, Aufbau- und Montagearbeiten) werden von PMC zusätzlich in Rechnung gestellt und sind unmittelbar nach Leistungserbringung fällig und zahlbar. Die Abrechnung für Zusatzarbeiten erfolgt nach erstelltem Angebot von PMC oder vereinbarten Stundenaufwand.

7. Lieferung und Leistungserbringung

7.1 Verkauf

PMC führt die Bestellung ohne unnötigen Aufschub aus. Der Versand der bestellten Ware erfolgt – wenn diese lagernd ist – grundsätzlich innerhalb von 10 Werktagen ab Zahlungseingang. Ein Versand der Ware erfolgt ausschließlich nach vollständiger Zahlung durch den Kunden und beträgt die Lieferzeit 13 Wochen, wobei dies als Richtwert zu verstehen ist. PMC veranlasst bzw. organisiert die Lieferung der bestellten Ware aus dem Ausland nach Österreich, nimmt diese jedoch nicht selbst vor. PMC übernimmt – unter Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung – die (Weiter-)Lieferung der Ware an den Kunden. Weitere Details zu Lieferterminen und -konditionen – auch anderslautende Vereinbarungen, Abänderungen etc – sind in der von PMC übermittelten Auftragsbestätigung enthalten bzw werden mit dem Kunden gesondert schriftlich vereinbart.

Sofern der Kunde es wünscht, wird die Lieferung von PMC durch eine Transportversicherung eingedeckt; die anfallenden Kosten trägt der Kunde.

Soweit die Ware nicht lagernd ist, wird PMC dem Kunden den voraussichtlichen Liefertermin per E-Mail mitteilen. Terminangaben und Liefertermine sind jedoch unverbindlich und gelten nur als Richtwert, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich erklärt werden. Maßgeblich für die Lieferung sind die vom Kunden angegebene Lieferanschrift und die Abklärung aller technischen Fragen (einschließlich der Erfüllung aller dem Kunden treffende Verpflichtungen), soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. PMC behält sich vor, Mehrstück-Bestellungen nach Ermessen entweder getrennt oder gesammelt zu versenden, dies insbesondere dann, wenn die bestellten Mengen nicht auf einmal verfügbar sind.

Sofern die Lieferung Montageleistungen beinhaltet, muss der Kunde gewährleisten, dass der Montageort zum vereinbarten Termin wie vertraglich vereinbart vorbereitet und für die Mitarbeiter und/oder beauftragten Subunternehmer von PMC frei zugänglich ist. Durch Abweichung davon entstehende Mehrkosten und hat der Kunde diese zutragen. PMC ist jedenfalls berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.

PMC haftet im Fall eines in der Sphäre von PMC liegenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lief-

erwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

7.2 Vermietung

7.2.1 Bereitstellung der Features

PMC stellt die Features erst nach vollständiger Zahlung dem Kunden zur Verfügung. Weitere Details zu Lieferterminen und -konditionen sind in der von PMC übermittelten Auftragsbestätigung enthalten bzw werden mit dem Kunden gesondert schriftlich vereinbart.

PMC leistet Gewähr dafür, dass sich die Features für die vereinbarte Mietdauer in der freien Verfügungsgewalt von PMC befinden und somit auch derzeit nicht irgendwie mit irgendwelchen Pfand- oder sonstigen Rechten Dritter behaftet sind, was einer Vermietung entgegenstehen würde.

Soweit die Features nicht lagernd sind bzw nicht bereitstehen, wird PMC dem Kunden den voraussichtlichen Liefertermin per E-Mail mitteilen. Terminangaben und Liefertermine sind jedoch unverbindlich und gelten nur als Richtwert, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich erklärt werden. Maßgeblich für die Lieferung ist die vom Kunden angegebene Lieferanschrift, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

7.2.2 Mietdauer

Die Vermietung hinsichtlich der Features erfolgt für eine bestimmte Zeit, welche mit dem Kunden gesondert schriftlich vereinbart wird. Der Kunde verzichtet für diese Vertragsdauer darauf, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

7.2.3 Zurückstellung

Die Features sind bereits 2 Wochen vor dem Endigungstage der Mietdauer am Firmensitz des Kunden zur Abholung durch PMC bereitzustellen. Davon hat der Kunde PMC schriftlich zu verständigen. PMC wird sodann die Features bis zum Endigungstage der restlichen Vertragslaufzeit beim Kunden abholen; hierzu wird PMC dem Kunden den genauen Abholtermin schriftlich (oder mündlich) bekanntgeben. Zur Abholung sind die Features vom Kunden in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand bereitzustellen. Die Features sind vom Kunden zur Abholung wieder in dem Zustand bereitzustellen, in dem sie vom Kunden übernommen wurden (ausgenommen der „üblichen Abnutzung“).

8. Informationspflicht

Der Kunde hat PMC sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen. Geänderte Umstände, insbesondere Änderungen der Daten des Kunden (Name, Anschrift, E-Mail) sollten PMC unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

9. Eigentumsvorbehalt beim Warenkauf

Die gekauften Waren bleiben so lange im Eigentum von PMC, bis sämtliche Forderungen aus dem Vertrag einschließlich Zinsen, vom Kunden unberechtigterweise einbehaltene Skonti oder nicht von PMC anerkannte Abzüge, entstandene Kosten und dergleichen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bezahlt sind.

Solange ein Eigentumsvorbehalt besteht und nicht alle Forderungen zur Gänze beglichen sind verpflichtet sich der Kunde, die Ware pfleglich zu behandeln und die ordentliche Sorgfaltspflicht einzuhalten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung sind ausgeschlossen. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt oder auf sonstiger Art und Weise von Dritten zugegriffen werden, so hat der Kunde auf das Eigentum von PMC hinzuweisen, diese darüber unverzüglich zu informieren und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen und Dokumente an PMC zu übermitteln.

10. Gefahrenübergang

Die die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware an den Kunden geht über, sobald die Ware an den Spediteur oder Lieferant übergeben wird (EXW).

11. Gewährleistung

Der Kunde hat die Ware / den Mietgegenstand (Features) unmittelbar nach Erhalt sowie die Dienstleistung unmittelbar nach [teilweiser] Leistungserbringung auf Vollständigkeit und Übereinstimmung der Bestellung zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt, bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt, sonstige Mängel innerhalb einer Woche nach deren Entdeckung schriftlich und detaillierter Beschreibung des Mangels zu rügen. Unterbleibt die Rüge, gilt die Abnahme als erfolgt und ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Bei ordnungsgemäßer Rüge kommen die Bestimmungen des Gewährleistungsrechts zum Tragen. Zwischen unternehmerischen Kunden und PMC wird eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr vereinbart. Beim Kauf von Gebrauchsgütern, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Garantie. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Zur Mängelbeseitigung sind PMC seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen. Soweit die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder PMC dem Austausch- oder Verbesserungsbegehren nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen können, so sind wir berechtigt, Preisminderung oder Wandlung durchzuführen.

Sofern es sich um gebrauchte Features und Waren handelt wird zwischen dem Kunden und PMC die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ausdrücklich ausgeschlossen.

Jedenfalls wird zwischen dem Kunden und PMC die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel – unabhängig davon ob es sich um gebrauchte oder neuwertige Waren handelt – ausgeschlossen, a) bei falscher oder zweckwidrigem Gebrauch des Produktes durch den Kunden (zB falsches Verankern, falscher Luftdruck oder unzulässiges Hinterher ziehen/Schleppen des Produktes), b) bei Gebrauch der Waren an Land oder in nicht ausreichender Wassertiefe, c) bei Kollisionen, Brandungsschäden, Diebstahl, Wind, Vandalismus etc, bei Veränderung oder Verfälschung des Produktdesigns, d) bei Beschädigungen durch Umwelteinwirkungen (saurer Regen, Salzwasser, Sturm, hoher Wellengang, Schnee, Eis, Gewitter bzw chemische oder biologische Einwirkungen, zB Rost), e) bei Beschädigungen der Waren durch unzureichende Pflege, f) bei normalem Verschleiß, Verblassen von Farben, Abstumpfen des Materials, Deformation oder g) bei Altern von Metall oder anderen Strukturen im Rahmen üblicher Gebrauchsnutzung, insbesondere der Trampolinteile.

12. Herstellergarantie

Soweit ein Hersteller eine freiwillige Zusage abgegeben hat, dass die Ware für eine bestimmte Zeit ordnungsgemäß funktioniert (Herstellergarantie) gelten die diesbezüglichen Garantien des Herstellers. Die Bedingungen und Beschränkungen der jeweiligen Herstellergarantien sind den jeweiligen Garantiebestimmungen zu entnehmen. Bei Waren und Features, die zwecks eines Kulanzaustausches ersetzt wurden, ist eine neue Garantie ausgeschlossen.

13. Haftung

PMC haftet nicht für einen bestimmten Erfolg und in jedem Fall lediglich für grob schulhafte Pflichtverletzungen und höchstens bis zum gemeinen Wert der vom Kunden bestellten Ware bzw der von PMC zu erbringenden Dienstleistung. Eine Haftung für leichtes Verschulden bei Sachschäden wird ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet PMC nur für typische und vorhersehbare Schäden, dh für solche, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss nach dem zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftiger Weise zu rechnen war. Ansprüche aus (Mangel-)Folgeschäden sowie aus Schäden, für die der Kunde Versicherungsschutz erhalten kann oder die vom Kunden beherrschbar sind, aus sonstigen mittelbaren Schäden und Verlusten oder entgangenem Gewinn sowie generell Vermögensschäden, insbesondere aus mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistungserbringung, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die dem Kunden gemäß den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Schadenersatzansprüche, verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; der Schadenersatz nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Eine Regresshaftung iSd § 12 PHG ist ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von PMC verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

14. Versicherung der Features

Die Features sind für die vereinbarte Mietdauer nur vom Kunden selbst weiter – und nur auf dessen eigene weitere Kosten – dementsprechend versichert zu halten. Demgemäß ist vom Kunden – in Bezug auf die Features und auf die vereinbarte Mietdauer – auch eine dementsprechende (Diebstahl-, Vandalen-, Schutz- und sonstige) Kasko-Zeitwert-Wiederbeschaffungs-/etc-Versicherung abzuschließen. Dies auch mit in Bezug auf alle Elementarereignisse – inkl Feuer (=inkl somit auch mit einer Feuerversicherung – für allfällig eine zwischenzeitliche Lagerung des Mietgegenstandes in einer Halle/ etc).

PMC kann jederzeit vom Kunden einen Nachweis hinsichtlich der wie vorhin angeführten Versicherung/en verlangen bzw ist in einem solchen Falle die jeweilig hinreichende Versicherung der Features durch den Kunden gegenüber PMC durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Kopie/en der betr Versicherungspolizzen/ Versicherungsbestätigungen/ etc.) umgehend schriftlich nachzuweisen.

Der Transport der Features Kunden – und auch der Retour-Transport – wird von PMC über einen Transporteur/ Spediteur vorgenommen, welcher selbst über eine dementsprechend – eigene und hinreichende – (Transport-)Haftpflchtversicherung verfügt. Diesbezüglich ist vom Kunden nichts zu übernehmen, hat der Kunde jedoch – und dies nur auf seine eigenen Kosten – in Bezug auf die Features sowohl für ein ordnungsgemäßes Entladen (bei Anlieferung), als auch für ein ordnungsgemäßes Beladen (beim Retourtransport) Sorge zu tragen.

Ebenso ist ein Auf- und Abbau der Features – in der Anlage des Kunden – ausschließlich nur vom Kunden selbst – und ebenso nur auf seine eigenen Kosten – durchzuführen. Dies anhand der laut

dem Hersteller der Features (und auch gem aller sonstigen Sicherheitsbestimmungen) vorgegebenen Richtlinien. Auch sind vom Kunden die Nutzungsrichtlinien des Herstellers genauestens einzuhalten. Ebenso ist vom Kunden nur selbst die Überwachung einer ordnungsgemäßen Nutzung sicherzustellen, damit jegliche Personen und sonstigen Sachschäden in Bezug auf/ und durch die Features ausgeschlossen werden.

Dazu wird zwischen den Vertragsparteien aber nun auch noch einvernehmlich festgehalten – und gilt zwischen den Vertragsparteien als festgelegt –, dass PMC – ausdrücklich und generell für keinerlei Personen- oder sonstige (Sach-)Schäden zu haften hat, welche sich in Bezug auf die Features irgendwie dennoch während der Mietdauer zutragen sollten. Eine jegliche solche Haftung von PMC – und dies sowohl gegenüber dem Kunden, als auch dessen Mitarbeiter und Kunden etc – gilt einvernehmlich als gänzlich ausgeschlossen, wobei der Kunde sonst auch andernfalls PMC selbst immer auch diesbezüglich gänzlich weiter schad- und klaglos zu halten hat.

Des Weiteren wird (und hat) der Kunde nur selbst – und auf seine eigenen weiteren Kosten – hinsichtlich des Gesamt-Betriebes seiner Wakeboard- & Wasserski-Anlage – und dies nunmehr aber auch mit in Bezug auf die Features (und auf die noch weitere Dauer des gegenständlichen Mietverhältnisses) – immer eine dementsprechend hinreichende (Betriebs-)Haftplichtversicherung laufend weiter aufrecht (zu) erhalten.

15. Vergebührung der Features

Soweit eine Vergebührung des der Vermietung der Features zu Grunde liegenden Vertrags (Mietvertrag) gegenüber der Finanzbehörde vorzunehmen ist, so ist dies ausschließlich Angelegenheit des Kunden. Auch nur dieser hat alle allfällig diesbezüglich anfallenden Kosten alleine zu tragen. PMC hat diesbezüglich nichts zu veranlassen oder zu bezahlen. Sollte PMC allfällig in der Folge deswegen dennoch irgendwie in Anspruch genommen werden, so hat ihn – in einem jeden solchen Falle – der Kunde auch noch diesbezüglich weiter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

16. Sicherheits- und Verwendungshinweise

16.1 Allgemeines

Die von PMC gelieferten Waren und die vermieteten Features sind nach der Bedienungsanleitung bzw -anweisung handzuhaben und zu bedienen; eine der Bedienungsanleitung bzw -anweisung entgegengesetzten Handhabung bzw Bedienung der gelieferten Waren und der vermieteten Features liegt ausschließlich im eigenen Verantwortungsbereich des Kunden.

PMC liefert die Ware aus Transportgründen unmontiert. Der Kunde hat die Ware laut mitgelieferter Montageanleitung zusammenzubauen. PMC übernimmt keine Garantie für die sichere Verwendung der bestellten Ware. Zudem muss die Verankerung der bestellten Ware vom Kunden vorgenommen werden, da die Umstände unterschiedliche Ankertechniken erfordern können.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die bestellten Waren vor jeder Verwendung zu überprüfen und zu warten. Dies beinhaltet die Überprüfung aller Schrauben und die Sicherstellung, dass kein Teil der bestellten Ware falsch ausgerichtet ist.

Spezifische Waren haben eine Fahrtrichtung. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese nur in der vorgesehenen Fahrtrichtung verwendet werden, ansonsten können schwere Verletzungen auftreten für die PMC keine Haftung übernimmt.

16.2 Vermietung

Während aufrechtem Mietverhältnis dürfen die Features nur vom Kunden selbst – und nur im Rahmen seiner eigenen – unter seiner PMC mitgeteilten Firmenadresse – betriebenen Wakeboard- & Wasserskianlage verwendet werden. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, die Features irgendwie selbst weiter unter zu vermieten. Während der Vertragsdauer ist es somit für den Kunden unzulässig, die Features – und dies weder entgeltlich, noch unentgeltlich – an dritte Personen, insbesondere nicht an andere/ weitere Wakeboard- & Wasserskilift-Betreiber – zu überlassen oder sonst wie weiterzugeben. Der Kunde hat die Features tunlichst pfleglich zu behandeln, sodass eine Beschädigung oder auch übermäßige Abnutzung vermieden wird. Der Kunde ist – ohne gesonderte (schriftliche) Zustimmung/ Vereinbarung von PMC – nicht berechtigt, die Features irgendwie zu kennzeichnen. Der Kunde ist auf die Vertragsdauer – und dies auf eigene Kosten – verpflichtet alle allfällig vom jeweiligen Hersteller in Bezug auf die Features empfohlene Service- und Wartungsarbeiten durchführen zu lassen und auch allenfalls erforderlich werdende Reparaturen umgehend – und ordnungsgemäß – vorzunehmen.

Bei einer allfälligen Beschädigung der Features hat der Kunde alle gemäß den in diesen AGB festgelegten Bestimmungen genau zu erfüllen und im Falle einer jeden Beschädigungen der Features umgehend PMC zu verständigen, um auch mit dessen Weisungen hinsichtlich einer Reparatur der Features einzuholen. Ein Selbstbehalt, der in Bezug auf die Features seitens einer Kaskoversicherung anfallen sollte geht in jedem Falle nur zu Lasten des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich in Bezug auf die Features auch alle weiters über seinen Betrieb anfallenden Haftpflicht- sowie auch alle Kaskoversicherungsprämien immer weiter zeitgerecht zu bezahlen, damit keinerlei Unterbrechung des Versicherungsschutzes eintritt. PMC kann – im Zweifelsfalle – auch sonst jederzeit – in angemessenen Abständen einen solcherart dementsprechenden Nachweis hinsichtlich des Versicherungsschutzes vom Kunden verlangen.

17. Force Majeure

Force Majeure oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von PMC entbindet PMC von von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Als Force Majeure gelten insbesondere auch Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen; für die Dauer der vorangeführten Behinderung ist PMC von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass beim Kunden Ansprüche auf Preisminderung oder sonstigen Schadenersatz entstehen.

18. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AGB lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftliche gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.

THE WAKEBOARD CABLEPARK NETWORK